



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-GZ 604.270/0004-V/A/5/2007
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Dr. Brigitte OHMS
Pers. E-mail: brigitte.ohms@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/24622353
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung des § 13 Abs. 1 bis 3 des Vermessungsgesetzes in der Fassung
BGBl. Nr. 238/1975
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 2007, G 203/06;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 2007, G 203/06, dem
Bundeskanzler zugestellt am 14. März 2007, § 13 Abs. 1 bis 3 des Vermessungs-
gesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975 als verfassungswidrig aufgehoben. Die
Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 8/2007 kundgemacht.

2. § 13 des Vermessungsgesetzes hatte folgenden Wortlaut (die nunmehr auf-
gehobenen Absätze sind unterstrichen):

„§ 13. (1) Ergibt sich, daß die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene
Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von
Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat
zur Folge, daß für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher
Nachweis nach § 8 Z 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.

(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die
Anmerkung zu löschen.

(4) Ändert sich das Festpunktfeld durch Anpassung an einen übergeordneten Bezugsrahmen oder ergibt
sich im Zuge der Arbeiten gemäß § 1 Z 1 eine Änderung in den Unterlagen für die Festpunkte, so ist dies
keine Berichtigung im Sinne des Abs. 1. Die Koordinaten der Grenzpunkte sowie die Geocodierungen der
Adressen werden in diesem Fall von Amts wegen mit Verordnung des Bundesamts für Eich- und
Vermessungswesen geändert.

(5) Die Verordnung nach Abs. 4 ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen. Nach
Inkrafttreten der Verordnung ist diese im Grundstücksverzeichnis anzumerken. Nach erfolgter Berich-
tigung des Grenzkatasters ist die Anmerkung zu löschen.“

3. Die vorläufigen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gingen zusammengefasst dahin, dass Verfahren zur Berichtigung des Grenzkatasters gemäß § 13 VermessungsG – dem Gleichheitssatz widersprechend – generell von Verwaltungsbehörden durchgeführt werden, obwohl sich dabei die Frage des Gutgläubenserwerbs stellen könne, die eine rein zivilrechtliche Angelegenheit sei: Die Festlegung einer Grenze im Grenzkataster sei im allgemeinen verbindlich; der Erwerb eines Grundstücks „im Vertrauen auf die im Grenzkataster enthaltenen Grenzen“ [§ 49 VermessungsG] komme so lange in Betracht, als nicht die Einleitung eines Berichtigungsverfahrens nach § 13 VermessungsG im Grenzkataster angemerkt sei. Wenn sich Eigentümer der benachbarten Grundstücke im Berichtigungsverfahren nicht einig seien, dürfe eine Berichtigung nicht mehr in Frage kommen, sobald ein Erwerb im Vertrauen auf den Grenzkataster stattgefunden haben könnte. Eine Berichtigung trotz Gutgläubenserwerbs würde außerdem in unsachlicher Weise die Beweislast verkehren, weil in diesem Fall die sonst nach § 328 Satz 2 ABGB anzunehmende Redlichkeit in einem eigenen zivilrechtlichen Verfahren durchgesetzt werden müsste. Es sei also unsachlich, „wenn das Gesetz nicht für den Fall vorsorge, dass zwischen dem Inkrafttreten des Grenzkatasters und der Einleitung eines Berichtigungsverfahrens möglicherweise ein Erwerb im Vertrauen auf den Kataster stattgefunden hat, näherhin, dass es für diesen Fall den Berichtigungswerber nicht auf den Rechtsweg verweist, ja überhaupt die Folgen eines Erwerbs nach § 49 [= Vertrauensschutz] ... nicht behandelt“.

Für den Fall, dass die in Prüfung gezogene Bestimmung die Behörde mit der Entscheidung dieser zivilrechtlichen Angelegenheit betraut haben sollte, bestünde überdies das Bedenken, dass dies gegen Art. 6 EMRK verstoße.

4. In seinem Erkenntnis vom 1. März 2007 vermochte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung der Bundesregierung nicht zu folgen, dass die von ihm in Prüfung gezogene Bestimmung in untrennbarem Zusammenhang mit § 49 des Vermessungsgesetzes stünde und außerdem einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich sei:

„Die Bundesregierung sucht ... die auch von ihr gesehene Verfassungswidrigkeit durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 13 zu vermeiden, indem sie das Berichtigungsverfahren abgesehen von einer Einigkeit der betroffenen Grundeigentümer nur insoweit für zulässig hält, als in keinem der betroffenen Grundstücke (gemeint offenbar: seit der Umwandlung in den Grenzkataster) ein Eigentumserwerb stattgefunden hat.

Für eine derart einschneidende Einschränkung des Berichtigungsverfahrens enthält das Gesetz allerdings keinen Anhaltspunkt. ... Dass eine Richtigstellung des Grenzkatasters nach einem abgeleiteten Erwerb überhaupt ausgeschlossen sein sollte, geriete gleichfalls mit § 49 in Widerspruch, der eine Berichtigung offenkundig nur für den Fall eines Gutgläubenserwerbes ausschließt. Es gäbe auch keinen vernünftigen Grund und wäre dem Gesetzgeber nicht zusinnbar, auch bei einem nicht im Vertrauen auf den Grenzkataster stattgefundenen Erwerb eine Richtigstellung auszuschließen. Also bliebe nur die Möglichkeit, den Berichtigungswerber an das Gericht (auf den Zivilrechtsweg) zu verweisen. Eine Zuständigkeit der Gerichte, den Grenzkataster zu berichtigen, ist aber – worauf auch der Beschwerdeführer des Anlassverfahrens hinweist – nirgends vorgesehen; vielmehr beruft das VermessungsG zur Richtigstellung des Grenzkatasters ausschließlich die Vermessungsbehörde, geht es doch erkennbar davon aus, dass nur sie die Mittel hat, zB die Übereinstimmung des Grenzkatasters mit seiner Grundlage sicher zu stellen.

Es könnte im gegebenen System also nur daran gedacht werden, den Gerichten die Beantwortung der Frage zu überlassen, ob der Erwerbsvorgang, weil im Vertrauen auf den Grenzkataster erfolgt, eine Berichtigung (durch die Vermessungsbehörde) ausschließt und mangels eines Erwerbes im Vertrauen erlaubt. Auch eine derartige Vorfragenbeantwortung für das Vorgehen der Vermessungsbehörde bedürfte aber (wie etwa früher der Erbrechtsstreit im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens) einer besonderen Regelung.

Schließlich wären die Zuständigkeit zwischen Vermessungsbehörde und Gericht erst im Einzelnen abzugrenzen. Es müsste geklärt werden, ob die Anrufung des Gerichtes voraussetzt, dass die Vermessungsbehörde vorher einen ihren Bereich zuzuordnenden Fehler festgestellt hat, der die Frage des gutgläubigen Erwerbes im Vertrauen auf den Grenzkataster von der Behörde zu prüfen ist, ob dieser mit seinen Grundlagen nicht ohnedies übereinstimmt. Das dabei erforderliche Zusammenwirken von Gericht und Vermessungsbehörde (wie etwa das Verhältnis einer Anmerkung des Berichtigungsverfahrens zum gerichtlichen Verfahren) müsste dabei näher geregelt sein.“

Für das Regelungsregime des Vermessungsgesetzes führte der Verfassungsgerichtshof sodann aus:

„Eine Analogie zu der bei der allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters vorgesehenen Verweisung auf den Zivilrechtsweg (§ 25 Abs. 2) scheidet schon daran, dass es dort um die Feststellung des tatsächlichen Grenzverlaufes in der Natur geht, was keinesfalls in die Zuständigkeit der Vermessungsbehörden fällt, die ihre Tätigkeit vielmehr auf dieser Feststellung aufbauen. Demgegenüber handelt es sich beim Berichtigungsverfahren, das der solcherart fundierten allgemeinen Neuanlegung (oder einer teilweisen Neuanlegung auf Grundlage der Übereinstimmung der Beteiligten) nachfolgt, bloß um die vermessungstechnischen Vorgänge und Ergebnisse (wobei der Verfassungsgerichtshof übrigens davon ausgeht, dass auch der mit der Novelle 1975 eingefügte weitere Berichtigungsgrund der schlichten ‚Fehlerhaftigkeit‘ der Eintragung im Sinne der Erläuterungen zur Regierungsvorlage nur einen technischen Fehler in der die Grundlage der Eintragung bildenden Urkunde erfasst und nicht etwa

– wie die Erörterungen im Anlassverfahren den Eindruck erwecken – auch Fragen der Auslegung von Parteierklärungen und die Prüfung von Willensmängeln). Die durch § 49 VermessungsG aufgeworfenen Fragen sind folglich mit den nach § 25 Abs. 2 zu bereinigenden Streitigkeiten in ihrer Wirkung auf die Einrichtung des Grenzkatasters nicht zu vergleichen. Es fehlen daher auch die für eine solche Verweisung erforderlichen näheren Regelungen. Der Gerichtshof bleibt daher insoweit bei der schon im Prüfungsbeschluss unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vertretenen Auffassung, dass eine Verweisung auf den Zivilrechtsweg nicht vorgesehen ist.

Insgesamt steht der von der Bundesregierung vorgeschlagenen verfassungskonformen Auslegung des § 13 VermessungsG nicht nur der Wortlaut und das System des VermessungsG, sondern auch der Umstand entgegen, dass sie eine Reihe von unbeantworteten Fragen aufwerfen würde, die zu lösen dem Gesetzgeber obläge. Indem das Gesetz den möglichen Wertungswiderspruch zwischen § 13 und § 49 VermessungsG nicht löst, trifft es im Ergebnis eine unsachliche und der Garantie eines gerichtlichen Verfahrens nach Art. 6 EMRK zuwiderlaufende Regelung.

§ 13 Abs. 1 bis 3 VermessungsG ist daher als verfassungswidrig aufzuheben.“

5. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass diese Aussagen Geltung für die Abgrenzung behördlicher Befugnisse einerseits und gerichtlicher Kompetenzen andererseits bzw. der Verankerung gerichtlicher Kompetenzen im Bereich der „civil rights“ iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK insgesamt beanspruchen können.
6. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

22. Mai 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER